

- (2) Die Bevollmächtigtenversammlung ist zuständig für:
- die Bestätigung und Abänderung des Statuts und der Arbeitsordnung der Meliorationsgenossenschaft;
  - die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Revisionskommission;
  - die Beratung und Beschlußfassung des Perspektivplanes, von Aufgabenstellungen und Projekten sowie des jährlichen Betriebsplanes. Vor der Beschlußfassung durch die Bevollmächtigtenversammlung sind die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne der Meliorationsgenossenschaft in den Mitglieder- bzw. Belegschaftsversammlungen der beteiligten Mitglieder zu beraten;
  - die Bestätigung des Leiters und des Buchhalters der Produktionsabteilung und Beschlußfassung über die Vertretungsbefugnis der Meliorationsgenossenschaft gemäß Ziff. 12 Abs. 4 des Statuts;
  - die Bildung und Verwendung der Fonds;
  - die Beschlußfassung über die Bereitstellung von ständigen Arbeitskräften durch die Mitglieder;
  - die Entgegennahme des Jahresabschluß- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Revisionskommission und die Bestätigung der Übernahmeprotokolle.
- (3) Werden durch die Bevollmächtigtenversammlung und den Vorstand Beschlüsse gefaßt, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder das Statut verstoßen, so ist der Rat des Kreises, durch den die Registrierung der Meliorationsgenossenschaft erfolgte, berechtigt, von der Bevollmächtigtenversammlung die Änderung des Beschlusses zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht nach, so kann der Rat des Kreises die fehlerhafte Entscheidung der Bevollmächtigtenversammlung durch Beschluß aufheben.
10. (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit wählt sich die Bevollmächtigtenversammlung einen Vorstand in der Regel von 3 bis 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können vorzeitig abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Arbeitsordnung sowie für die Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung;
  - die Beratung und Kontrolle der Einhaltung des Betriebsplanes;
  - die termingerechte Sicherung der finanziellen, materiellen und technischen Leistungen der Mitglieder;
  - die Vorbereitung von Beschlüssen der Bevollmächtigtenversammlung;
  - die Einstellung des Leiters und Buchhalters der Produktionsabteilung;
  - die Beratung und Bestätigung der Arbeitsnormen und Regelung der Vergütung;
  - die Bestätigung der Vertragsabschlüsse mit bauausführenden Betrieben.
- (4) Der Vorstand führt monatlich mindestens eine Beratung durch. Er hat der Bevollmächtigtenversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzugeben.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Mitglieder der Meliorationsgenossenschaft verbindlich.
- (6) Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes der Meliorationsgenossenschaft. Er kontrolliert den Leiter der Produktionsabteilung und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes.
- Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter stehen die in Ziff. 11 Abs. 3 festgelegten Rechte zu.
11. (1) Zur Kontrolle der Wirtschaftsführung, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Arbeitsordnung wählt die Bevollmächtigtenversammlung aus ihrer Mitte eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren. Die Revisionskommission wählt ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (2) Die Revisionskommission ist zur fortlaufenden Kontrolltätigkeit verpflichtet. Sie hat die Bevollmächtigtenversammlung, den Vorstand und den Leiter der Produktionsabteilung über ihre Feststellungen zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen.
- Kommt der Vorstand oder der Leiter der Produktionsabteilung der Aufforderung der Revisionskommission nicht nach, kann die Revisionskommission ihren Vorsitzenden beauftragen, die Bevollmächtigtenversammlung einzuberufen.
- Sie gibt der Bevollmächtigtenversammlung in jedem Quartal einen umfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.
- (3) Die Revisionskommission hat das Recht:
- Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Aufgaben der Meliorationsgenossenschaft stehen, von allen in der Produktionsabteilung arbeitenden Beschäftigten zu verlangen;
  - an Vorstandssitzungen sowie Arbeitsbesprechungen und Produktionsberatungen der Produktionsabteilung mit beratender Stimme teilzunehmen;
  - Einsicht in alle Unterlagen der Meliorationsgenossenschaft zu nehmen;
  - alle Meliorationsanlagen und deren Einrichtungen zu besichtigen.